KREIS SPORTVERBAND
Rendsburg-Eckernförde

Kurzinfo zum Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie (in Kraft seit 28. März 2020)

Handlungsfähigkeit des Vorstandes:
Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen Absatz (1)
Für Vereine, bei denen die Amtszeit des Vorstandes in diesem Jahr abgelaufen ist, ohne dass eine reguläre Nachwahl stattgefunden hat und keine Übergangsklausel in der Satzung enthalten ist, müssen nichts veranlassen, da die neue gesetzliche Regelung greift. Die Vorstandsmitglieder bleiben weiter im Amt, das gilt auch, wenn die Amtszeit in den kommenden Wochen und Monaten ausläuft. Die Regelung gilt nur für Vorstände, deren Amtszeit in 2020 ausläuft, die Gültigkeit dieser Regelung endet am 31.12.2021.

Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung
Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen Absatz (2)
Art. 2 § 5 Absatz 2 schafft als Sonderregelung zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB gesetzliche Voraussetzungen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung „virtuelle“ Mitgliederversammlungen durchzuführen. Die virtuelle Mitgliederversammlung wird damit der Präsenzversammlung gleichgestellt.

Art. 2 § 5 Absatz 2 Nummer 1:
Mit dieser Regelung wird Vereinen ermöglicht, abweichend von den Regeln des BGB auch „virtuelle Mitgliederversammlungen“ durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben.

Art. 2 § 5 Absatz 2 Nummer 2:
Diese Regelung gibt dem Verein die Möglichkeit, auch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe für Mitglieder zuzulassen, ohne dass sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen. Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgegeben haben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

Diese Regelung gilt nur für Mitgliederversammlungen, die 2020 stattfinden sollen und endet am 31.12.2021.

Beschlussfassung im Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung
Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen Absatz (3)
Diese Regelung erleichtert als Sonderregelung vorübergehend die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren, d.h. ohne Mitgliederversammlung. Abweichend von der Regelung des BGB ist zu diesem Verfahren nicht mehr die 100%-Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. In diesem Umlaufverfahren können so dann die Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit nach dem Gesetz oder der Satzung getroffen werden. Allerdings nur dann, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben haben. Die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse bleiben unverändert.

Die Stimmabgabe der Mitglieder muss nicht mehr schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen, sondern ist auch in Textform nach § 126 b BGB möglich, d.h. anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Verein im Original zugehen muss, ist auch eine Stimmabgabe z.B. durch E-Mail oder Telefax möglich.

Durchführung von Vorstandssitzungen – aber wie?
Im o.a. Gesetz wird die Vorstandssitzung (§ 28 BGB) nicht ausdrücklich erwähnt, aus der Gesetzesbegründung ist jedoch zu erkennen, dass bei der Formulierung der Sonderregelungen für die Mitgliederversammlung auch an die Vorstandssitzung gedacht wurde. In der Gesamtschau der Regelungen und den Hinweisen in der Gesetzesbegründung muss man im Wege der Auslegung zu dem Ergebnis kommen, dass die oben beschriebenen Regelungen in Art. 2 § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes analog auf die Vorstandssitzung anzuwenden sind.

Insolvenzantrag
Art. 1 § 1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
Um zu vermeiden, dass Unternehmen und auch Vereine die von der Bundesregierung geplanten finanziellen Unterstützungen nicht erst nach der Inhsolvenz erhalten, wird durch das Gesetz eine Übergangsregelung geschaffen. Demnach soll die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden. Davon sollen solche Unternehmen profitieren, deren Insolvenzgrund nachweislich auf den Auswirkungen der Corona Pandemie beruht. Zudem müssen begründete Aussichten dafür bestehen, dass eine Sanierung durch die beantragten Hilfsmittel möglich ist. Diese Regelung gilt auch für Vereine. Ziel des Gesetzes ist es, die Fortführung von Vereinen zu ermöglichen und zu erleichtern.